|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| {{LEITBEHOERDE\_ADDRESS\_1}}  {{LEITBEHOERDE\_ADDRESS\_2}} | | |
| Telefon | {{LEITBEHOERDE\_PHONE}} | |
| www.be.ch/regierungsstatthalter | | |
| {{LEITBEHOERDE\_EMAIL}} | | |
|  | | |
| {{ZUSTAENDIG\_NAME}}  Direktwahl: {{ZUSTAENDIG\_PHONE}}  {{ZUSTAENDIG\_EMAIL}} | | |
| Unsere Referenz | | «G\_Abkürzung» «G\_Nr\_Intern»/«G\_Jahr» |

|  |
| --- |
|  |
| {{TODAY}} |

Verfügung über die Zuständigkeit[[1]](#footnote-2)

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeinde | {{MUNICIPALITY}} |
| Bauherrschaft | {{GESUCHSTELLER\_NAME\_ADDRESS}}, vertreten durch {{VERTRETER\_NAME\_ADDRESS}} |
| Einsprecher | {{Bet\_H\_Firma}}, {{GESUCHSTELLER}} |
| Bauvorhaben | {{BAUVORHABEN}} |
| Standort | {{ADDRESS}}{{PARZELLE}} |

# Erwägungen

## Baubewilligungsbehörde ist der Regierungsstatthalter bzw. die Regierungsstatthalterin oder die zuständige Behörde der Gemeinde.

## Örtlich zuständig für die Bewilligung sind die Behörden am Ort des Baugrundstücks.

## Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern (kleine Gemeinden) sind zuständig für die Beurteilung der im Baubewilligungsdekret[[2]](#footnote-3) umschriebenen Bauvorhaben mit geringem Koordinationsaufwand.[[3]](#footnote-4) (Begründung) Das Bauvorhaben erfordert erhöhte Koordination. Gemäss Art. 8 ff. BewD fällt dadurch das Baubewilligungsverfahren in die sachliche Kompetenz des Regierungsstatthalteramts. Da das Bauvorhaben in der Gemeinde {{MUNICIPALITY}} liegt, ist das {{LEITBEHOERDE\_NAME}} auch örtlich zuständig.

## oder

## Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern (kleine Gemeinden) sind zuständig für die Beurteilung der im Baubewilligungsdekret[[4]](#footnote-5) umschriebenen Bauvorhaben mit geringem Koordinationsaufwand.[[5]](#footnote-6) Die Baubewilligungskompetenz entfällt bei einer kleinen Gemeinde, wenn die Baukosten eine Million Franken übersteigen.[[6]](#footnote-7) (Begründung) Die Baukosten für das Bauvorhaben übersteigen diesen Betrag. Da das Bauvorhaben in der Gemeinde {{MUNICIPALITY}} liegt, ist das {{LEITBEHOERDE\_NAME}} auch örtlich zuständig.

## oder

## Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist in jedem Fall zuständig für Gastgewerbebetriebe, Prostitutionsbetriebe, Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen und Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.[[7]](#footnote-8) (Begründung) Das Bauvorhaben ist für Zwecke der Gemeinde {{MUNICIPALITY}} bestimmt. Daher fällt das Baubewilligungsverfahren in die sachliche Kompetenz des Regierungsstatthalteramts. Da das Bauvorhaben in der Gemeinde {{MUNICIPALITY}} realisiert werden soll, ist das {{LEITBEHOERDE\_NAME}} auch örtlich zuständig.

## oder

## Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist in jedem Fall zuständig für Gastgewerbebetriebe, Prostitutionsbetriebe, Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen und Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.[[8]](#footnote-9) (Begründung) Das Bauvorhaben betrifft einen Gastgewerbebetrieb. Daher fällt das Baubewilligungsverfahren in die sachliche Kompetenz des Regierungsstatthalteramts. Da das Bauvorhaben in der Gemeinde {{MUNICIPALITY}} liegt, ist das {{LEITBEHOERDE\_NAME}} auch örtlich zuständig.

## 

## Die Gebühren werden auf CHF «Akt0\_Zahl1» festgesetzt.[[9]](#footnote-10)

# Verfügung

## Für das Bauvorhaben {{BAUVORHABEN}} auf der Parzelle {{MUNICIPALITY}}-Gbbl Nr. {{PARZELLE}} ist die Gemeinde {{MUNICIPALITY}}/ das {{LEITBEHOERDE\_NAME}} die zuständige Baubewilligungsbehörde.

## Die Gebühren von CHF «Akt0\_Zahl1» werden dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin auferlegt. Die Rechnung folgt mit separater Post.

## 

* Rechtsanwalt / Rechtsanwältin {{VERTRETER\_NAME\_ADDRESS}}, zuhanden der Gesuchstellerin / des Gesuchsstellers {{GESUCHSTELLER\_NAME\_ADDRESS}}, Einschreiben / A-Post plus / A-Post
* Gemeinde {{MUNICIPALITY}}Einschreiben / A-Post plus / A-Post
* Intern

|  |
| --- |
| **{{LEITBEHOERDE}}** |
|  |
| «M\_Statth»  Statthalter / Statthalterin |

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist mindestens dreifach einzureichen. Sie muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG[[10]](#footnote-11)).

1. Art. 33 BauG Baugesetz vom 9. Juni 1985, Stand 1. April 2017 (BauG; BSG 721). [↑](#footnote-ref-2)
2. Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1). [↑](#footnote-ref-3)
3. Art. 33 Abs. 2 BauG. [↑](#footnote-ref-4)
4. Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1). [↑](#footnote-ref-5)
5. Art. 33 Abs. 2 BauG. [↑](#footnote-ref-6)
6. Art. 9 Abs. 2 BewD. [↑](#footnote-ref-7)
7. Art. 8 Abs. 2 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1). [↑](#footnote-ref-8)
8. Art. 8 Abs. 2 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1). [↑](#footnote-ref-9)
9. Art. 8 Gebührenverordnung des Kantons Bern vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21) und Weisung der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterämter vom 4. Dezember 2013. [↑](#footnote-ref-10)
10. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21). [↑](#footnote-ref-11)